

## Bekanntmachung der Energieversorgung Dietzenbach GmbH (EVD)

### gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV

Die EVD führt in dem Versorgungsgebiet Dietzenbach die Fernwärmeversorgung auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) durch. Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVBFernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen, die gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntzugeben sind. Gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV werden Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Mit Wirkung zum 24.9.2016 wird die seit dem 1.10.2015 geltende Preisänderungsregelung in den Fernwärmelieferverträgen der EVD gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV für die genannten Versorgungsgebiete wie folgt geändert:

Ziffer 3 der Preisänderungsregelung in der Fassung vom 1.10.2015 lautet fortan wie folgt:

*Der geänderte Arbeitspreis berechnet sich nach folgender Formel:*

$$VP = 0,80 * VP_K + 0,20 * VP_M \text{ [ct/kWh]}$$

*Dabei stellt der Faktor „VP<sub>K</sub>“ das Kostenelement sowie der Faktor „VP<sub>M</sub>“ das Marktelement im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar. In dieser Formel bedeuten:*

$$VP_K = VP_0 * (0,55 + 0,45 K/K_0)$$

$$VP_M = VP_0 * (0,15 + 0,15 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,55 * G/G_0)$$

In Ziffer 6 der Preisänderungsregelung in der Fassung vom 1.10.2015 lautet die Definition des Faktors „P<sub>CO2</sub>“ fortan wie folgt:

*P<sub>CO2</sub> = der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Preis in €/tCO<sub>2</sub> für Umweltprodukte, Terminmarkt „European Emission Allowances Futures (EUA)“*

In Ziffer 8 der Preisänderungsregelung in der Fassung vom 1.10.2015 lautet die Berechnung des Entgeltes für CO<sub>2</sub>-Emissionen fortan wie folgt:

- *das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/tCO<sub>2</sub> aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres für Umweltprodukte, Terminmarkt „European Emission Allowances Futures (EUA)“ (PCO<sub>2</sub>).*

Ziffer 12 der Preisänderungsregelung in der Fassung vom 1.10.2015 lautet fortan wie folgt:

*Zusätzlich zu der Veröffentlichung der EEX wird die EVD spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres auf ihrer Internetseite im Downloadbereich unter [www.energieversorgung-dietzenbach.de](http://www.energieversorgung-dietzenbach.de) die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/MWh (G) für Erdgas, Terminmarkt „NCG, Natural Gas Futures Year“ sowie die Preise in €/tCO<sub>2</sub> (P<sub>CO2</sub>) für Umweltprodukte, Terminmarkt „European Emission Allowances Futures(EUA)“ jeweils für alle einzelnen Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichen.*

In die Preisänderungsregelung in der Fassung vom 1.10.2015 wird folgende Regelung ergänzend aufgenommen:

*13. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 4 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2010=100“ auf „2015=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L<sub>0</sub>, I<sub>0</sub>) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.*

Im Übrigen gilt die seit dem 1.10.2015 geltende Preisänderungsregelung unverändert fort. Sie ist in den Geschäftsräumen der EVD [Max-Planck-Str. 13-15, 63128 Dietzenbach] einsehbar und auf der Internetseite der EVD [[www.energieversorgung-dietzenbach.de](http://www.energieversorgung-dietzenbach.de)] abrufbar.

Ihre Energieversorgung Dietzenbach GmbH